# Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulassung und den Einsatz von Spuckschutzhauben gemäß § 40 Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Freistaates Sachsen (VwV-Spuckschutz)

### Vom 30. April 2020

Auf der Grundlage von § 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2006 (SächsGVBI. S. 25) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

## l. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Zulassung und den Einsatz von Spuckschutzhauben als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne von § 40 Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358) für mit polizeilichen Eingriffsmaßnahmen eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Sachsen.

# II. Zulassung

Der Einsatz von Spuckschutzhauben wird zum Schutz vor Infektionen und sonstigen Beeinträchtigungen durch Anspuckaktionen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 40 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes zugelassen.

# III. Einsatzvoraussetzungen

- 1. Die Verwendung der Spuckschutzhaube ist ausschließlich zur Verhinderung von Spuckangriffen und nur dann zugelassen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen ein Spuckangriff zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere, wenn
  - a) ein Spuckangriff bereits erfolgt ist,
  - b) ein Spuckangriff angedroht wird oder
  - c) das Verhalten des Angreifers einen Spuckangriff mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.
- 2. Der Einsatz einer Spuckschutzhaube ist gemäß § 41 Absatz 2 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes grundsätzlich anzudrohen.
- 3. Die freie Luftzufuhr durch die Spuckschutzhaube ist jederzeit zu gewährleisten. Die betroffene Person ist durch die Einsatzkräfte sicher zu führen.
- 4. Das Verhalten der betroffenen Person ist ständig zu beobachten, insbesondere die Atmung, Bewegung und Sprache.

# IV. Abbruch und Beendigung der Maßnahme

- 1. Die Zwangsmaßnahme ist sofort abzubrechen, wenn Auffälligkeiten in der Atmung, Bewegung oder Sprache der betroffenen Person auftreten. Erforderlichen Falles ist Erste Hilfe zu leisten.
- 2. Die Zwangsmaßnahme ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz der Spuckschutzhaube nicht mehr vorliegen.
- 3. Bei Übergabe der betroffenen Person in einen neuen Verantwortungsbereich (zum Beispiel Dienststelle, Gewahrsam, Krankenhaus) sind die Voraussetzungen für den Einsatz der Spuckschutzhaube erneut zu prüfen.
- 4. Gebrauchte Spuckschutzhauben sind über den Restmüll zu entsorgen.

### V. Dokumentation

Der Einsatz der Spuckschutzhaube ist aktenkundig zu machen. Grund und Zeitraum der Maßnahme sind zu dokumentieren.

# VI. Schulung

Die Anwendung der Spuckschutzhaube ist regelmäßig zu schulen.

### VII. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. April 2020 in Kraft. Dresden, den 30. April 2020

Der Staatsminister des Innern Prof. Dr. Roland Wöller

#### Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern

vom 24. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 243)